

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften. VI. Die Gewerkschaften und die Arbeitsvermittlung	121	Arbeiterbewegung. Zehnjähriges Jubiläum der Gewerkschaftscentrale Hollands. — Aus den deutschen Gewerkschaften.	128
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Regelung der Betriebsarbeit.	123	Lohnbewegungen und Streiks. Verhandlungen im Buchbindergewerbe. — Vertragsablauf im Stuffedeur-	128
Wirtschaftliche Rundschau	125		

Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften.

VI.

Die Gewerkschaften und die Arbeitsvermittlung.

Die Arbeitsvermittlung gehört zu den jüngsten Problemen der Sozialpolitik. Die früher herrschende Auffassung überließ sie dem freien Wettbewerb und den Wirtschaftsorganisationen, und öffentliche Arbeitsnachweise gab es nur als Organe der städtischen und provinziellen Armenverwaltung. Den ersten Versuch einer gesetzlichen Regelung machte der Arbeiterschutzwurf der Sozialdemokratie von 1885 und 1890, der Arbeitsämter mit der Aufgabe der Organisation des unentgeltlichen Arbeitsnachweises verlangte, aber im Reichstage keine Gegenliebe fand. Die erste Verwirklichung brachte die Innungsgesetzgebung von 1897, die den Innungen als verpflichtende Aufgabe auch die Fürsorge für den Arbeitsnachweis zuweist; indes sollten sie darin an die Mitwirkung des Gesellenausschusses gebunden sein, sofern die Gesellen für den Arbeitsnachweis Beiträge (Gebühren) entrichten oder besondere Müheleistungen übernehmen. Diese Mitverwaltung der Gesellen war weder eine zwingende noch eine paritätische; auch konnten sich die Innungen dadurch der Errichtung eigener Arbeitsnachweise entziehen, daß sie sich irgendeinen Arbeitgebernachweis dienstbar machten. Eine größere Bedeutung für die Organisation des Arbeitsnachweises hat das Innungsgesetz nicht erlangt. Am 1. Januar 1905 gab es im Reiche nur 2425 Innungsnachweise, von denen 306 unter Mitwirkung der Gesellen arbeiteten; insgesamt vermittelten sie nur 213 056 Stellen.

Für die Gewerkschaften war die Arbeitsvermittlung bis zum Jahre 1896 ein Gebiet, auf das sie ein ausschließliches Anspruchsrecht erhoben, sowohl nach der Tradition als auch nach ihren Rechtsauffassungen. Sie hatten auch in den 80er Jahren in manchen Industrien große Kämpfe um den Arbeitsnachweis geführt und hofften mit der Erstarbung der Organisation ihre Nachweise marktbeherrschend zu gestalten. Dieses Kraftbewußtsein spiegelt sich noch der vom Berliner Gewerkschaftskongress 1896, am Beginn des neuen Wirtschaftskrisen- und Organisationsaufschwunges gefasste Beschluß wider, der vor jeglichem Experiment auf einer anderen Grundlage als der alleinigen Leitung von Arbeitsnachweisen durch die Organisation der Arbeiter warnte. Der Beschluß richtete sich so-

wohl gegen paritätische Nachweise von Arbeitgebern und Arbeitern, als auch gegen parteilose auf kommunaler Grundlage, wie solche seit 1894 in Stuttgart und anderen süddeutschen Städten entstanden waren und als neutrale Einrichtungen gegenüber den Kampfnachweisen der Unternehmerorganisationen wie der Gewerkschaften bezeichnet wurden.

Man hatte indes vor allem die Stärke der Unternehmernachweise unterschätzt, die von den Arbeitgeberverbänden als hervorragendes Kampfmittel gefördert und mit dem größten Terror durchgejagt wurden. Selbst die den Gewerkschaften erfolgreiche Kampfperiode von 1895 bis 1899 konnte diese Position der Unternehmer nicht wesentlich erschüttern; vielmehr wirkten diese Nachweise mehr denn je als obligatorische Einstellungs- und Kontrollbureaus. Wohl gründeten die Gewerkschaften eigene Nachweise, aber sie vermochten deren Benutzung den großen Industrien nicht aufzuzwingen und die Masse der Industriearbeiter war gezwungen, den Durchgang durch die Unternehmerbureaus zu nehmen. Stellten sie doch damals mit ihren 500 000 Mitgliedern selbst nur einen kleinen Teil der Arbeiterschaft dar und besonders die Arbeitermassen der Großindustrie waren ihnen ferngeblieben.

Angeichts dieser Machtverhältnisse war es ein Gebot der Klugheit, sich mit den erstarkenden öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitsnachweisen zur Bekämpfung der Arbeitgebernachweise zu verbinden. Der Beschluß des Frankfurter Gewerkschaftskongresses (1899), der die Beteiligung der Gewerkschaften unter gewissen Bedingungen zuließ, stellt ein Kompromiß zwischen der alten Kampfauffassung und der neutralen Auffassung dar. Als Voraussetzung für die Beteiligung an öffentlichen Arbeitsnachweisen wurden verlangt: paritätische Verwaltung von Arbeitgebern und Arbeitern, Geschäftsführung durch einen Arbeiterfunktionär, Ablehnung der Vermittlung in Fällen von Vertragsbruch und Nichtverhandlung mit Arbeiterorganisationen bei Differenzen, Feststellung der Lohnbedingungen, Verpflichtung zur Innehaltung der übernommenen Arbeitsbedingungen und Gebührenfreiheit der Arbeitsvermittlung. Paritätische Nachweise von Arbeitgebern und Arbeitern wurden anerkannt und Innungsnachweise sollten zu paritätischen umgestaltet werden.

So unterstützten also die Gewerkschaften die öffentlichen und gemeinnützigen Nachweise, um mit

wertschaften nichts ferner lag, als die öffentliche Arbeitsvermittlung zu bekämpfen.

Die Gewerkschaften waren in der Zeit ihres Aufschwungs auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung nicht untätig geblieben. Sie hatten nicht bloß die Vermittlungstätigkeit ihrer eigenen Nachweise erheblich gesteigert (nach dem „Reichsarbeitsblatt“ vermittelten allein 170 an der amtlichen Statistik beteiligten Arbeitnehmernachweise im Jahre 1911 298 735 Stellen), sondern ihren Einfluß bei der tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen auch auf die Schaffung tariflicher Arbeitsnachweise durchgesetzt. Die amtliche Statistik der Tarifverträge verzeichnet für 1912: 1691 Tarifverträge für 33 832 Betriebe und 230 806 Beschäftigte mit Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung. In den Tarifen wurden 1461 Arbeitnehmernachweise, 7 Arbeitgeber-, 8 Innungsnachweise, 137 paritätische Nachweise der Arbeitgeber und Arbeiter und 73 gemeindliche Nachweise anerkannt. Nach einer amtlichen Arbeitsnachweistatistik für die Jahre 1909 bis 1912 vermittelten die paritätischen Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer 1909: (91 N.) 86 234; 1910: (93 N.) 111 611; 1911: (106 N.) 146 642 und 1912: (116 N.) 152 028 Stellen. Auf die verschiedenen Arbeitsnachweisgruppen entfielen folgende Vermittlungsziffern:

Arbeitsnachweise der	1909	1910	1911	1912
Gemeinden usw.	906159	1118082	1337669	1298977
Berg- u. Wanderarbeitsstätten	65497	78739	87711	112243
Landwirtschaftskammern	86900	97800	105853	98369
Innungen	115247	129045	166127	162579
Arbeitgeber	304256	607579	1058758	1203613
Angestellten	33762	40781	46018	47053
Arbeiter	195501	239308	322056	353309
Parität. Facharbeitsnachweise	86234	111611	146642	152028
Sonstige (einschließlich Deutsche Feld- Arbeiter-Centrale	122223	138565	154465	166331
Insgesamt	1915779	2555460	3424799	3594502

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß im Jahre 1912 von je 100 vermittelten Stellen 36,1 auf die öffentlichen, 33,4 auf die Arbeitgeber-, 9,8 auf die Arbeiter-, 4,5 auf die Innungs- und 4,2 auf die paritätischen Facharbeitsnachweise entfielen. Waren die letzteren auch noch weit entfernt davon, einen großen Einfluß auf den Arbeitsmarkt zu entfalten, so waren sie doch angesichts des wachsenden tariflichen Einflusses ein Faktor von großer künftiger Bedeutung und schienen am ehesten geeignet, die Arbeitsvermittlung ausschließlich den Interessenten dienstbar zu machen. Gewiß bestand bei den meisten Arbeitgeberorganisationen eine Abneigung gegen paritätische Arbeitsnachweise, aber nicht minder gegen die öffentliche Arbeitsvermittlung, die sie durchaus als ungeeignet für die hohen Qualitätsansprüche der Industrie erachteten. Die Ausbreitung der öffentlichen Nachweise war für sie eine Frage des Prinzips, die der paritätischen Facharbeitsnachweise mehr eine Machtfrage, und es stand zu erwarten, daß sie sich eher mit gemeinsamen Facharbeitsnachweisen abfinden würden, als mit gemeindlichen Nachweisen. Auch hatte die Regelung der Streiklausel in den Satzungen der paritätischen Tarifnachweise der Holzarbeiter und Buchdrucker eine befriedigende Regelung gefunden, indem während der

Dauer von Streiks und Aussperrungen die Vermittlung für die beteiligten Geschäfte und Arbeiter ruht.

Dies zeigte sich also Anfänge einer durchaus erfreulichen Entwicklung, die nicht die öffentliche, sondern die einseitig-unparitätische Arbeitsvermittlung ablösen konnte. Aber gerade gegen diese paritätischen Facharbeitsnachweise richtete der Verband deutscher Arbeitsnachweise seine Bestrebungen, weil diese Tarifarbeitsnachweise seine Bestrebungen, weil diese Tarifarbeitsnachweise zugleich dazu dienten, die tariflichen Arbeitsbedingungen zur Anerkennung zu bringen. Das verstieß gegen den obersten Grundsatz der Neutralität, und die Leiter des Verbandes haben wiederholt erklärt, daß sie die Neutralität über die Parität stellen und je eher, je lieber die letztere der ersteren opfern würden. In diesem Sinne stellte der Vorstand des Verbandes nicht bloß Grundzüge über die Zulassung paritätischer Facharbeitsnachweise auf, die diesen das Recht, die Arbeitsvermittlung nach tariflichen Bedingungen zu regeln, verkommen und die Entscheidung in die Hand des Kuratoriums des öffentlichen Nachweises legen wollten, sondern der Leiter des Verbandes propagierte auch ein Arbeitsnachweisgesetz, das die öffentlichen Nachweise mit Zwangsbesugnissen ausstattet, andere Nachweiseinrichtungen zur Schließung verurteilt bzw. von der Genehmigungspflicht abhängig machen und die Entstehung unzumutbarer Gebilde verhüten solle.

In der Verbindung des Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage mit der tarifvertraglichen Regelung der Arbeitsvermittlung erblickten die Gewerkschaften einen so großen Vorzug und Fortschritt, daß sie ungesäumt für die Erhaltung und volle Selbstverwaltungsfreiheit der paritätischen Tarifarbeitsnachweise eintraten. Der Münchener Gewerkschaftskongress 1914 wies die eigenartigen Bureaufratistendenz des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise mit Entschiedenheit zurück und proklamierte den Kampf für die tariflich-paritätischen Arbeitsnachweise, unbeschadet der Fortdauer nachgesetzlicher Regelung der Arbeitsvermittlung.

Wäre der Krieg nicht dazwischen gekommen, so hätte die deutsche Gewerkschaftsbewegung in mitten heftiger Kämpfe um das Recht der Arbeitsnachweise. Der Krieg und die Kriegsnot haben das Problem der Arbeitsvermittlung in eine andere Richtung gedrängt. Nicht um die Eigenart einzelner Nachweisgruppen, sondern um die Gesamtentwicklung des Arbeitsnachweiswesens wird gekämpft, um der Riesenanschwellungen des Arbeitsmarktes Herr zu werden. Wieder waren die Gewerkschaften die Bahnbrecher der sozialen Entwicklung, und ihrer Initiative sind wesentliche Fortschritte zu danken, die wir in einem späteren Abschnitt, betreffend die Kriegsfürsorge, eingehender darlegen werden.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Regelung der Heimarbeit.

Die Generalkommission hat in Gemeinschaft mit untenstehenden Gewerkschaftsorganisationen und sozialpolitischen Organisationen (datiert März 1916) eine Petition an den Bundesrat eingereicht, deren Wortlaut wir hier wiedergeben:

Die untenzeichneten Organisationen erlauben sich, erneut an einen hohen Bundesrat mit der dringenden Bitte heranzutreten, die zur Durchführung der §§ 3 und 4 und 18 ff. des Hausarbeitgesetzes notwendigen Ausführungsverordnungen baldmöglichst zu erlassen und die Ausführungsverordnung vom 18. Juni 1914 dahin abzuändern, daß die einengenden Bestimmungen über die Zulassung nicht dem Gewerbe angehö-

diesen und ihren eigenen, sowie den paritätischen Arbeitsnachweisen ein Gegengewicht gegen die Kampfnachweise der Unternehmerverbände zu schaffen, von denen im Jahre 1899 ein Berliner Fabrikant O. Weigert erklärte: „Sie bilden eine stete Gefährdung des Friedens, denn sie schaffen in ihrer brutalen Handlung jährlich ungezählte Tausende von arbeitswilligen Arbeitslosen, die meist wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei auf die Straße geworfen und mit ihren Familien dem Elend preisgegeben werden.“

Die mit dem Jahr 1900 einsetzende wirtschaftliche Krise gab den Arbeitgeberverbänden ein neues Hebergewicht auf dem Arbeitsmarkt, das sie zur Ausbreitung und Festigung ihrer Arbeitsnachweise weidlich ausnützten. In jener Zeit betonten die Wortführer des Unternehmertums ganz offen, daß die Arbeitgeber den Nachweis zur Kontrolle der Arbeiter und zur Fernhaltung unbrauchbarer und unzuverlässiger Elemente aus den Betrieben selbst in der Hand haben müßten. In diesen Nachweisen wurden über alle Arbeiter Karten geführt, in denen über Herkunft, Alter, gesundheitliche, berufliche und moralische Eigenschaften, vor allem aber über ihr Verhalten gegenüber dem Arbeitgeber und Vorgelegten Auskunft gegeben wurde. Ohne den Einstellungschein des Arbeitgebernachweises wurde in den Verbandsbetrieben kein Arbeiter eingestellt. Der Umstand, daß diese Nachweise in erster Linie als Kontrollbureaus fungierten, erklärt zur Genüge ihre hohen Frequenzziffern. Eine reichsamtlische Denkschrift von 1906 verzeichnet für das Jahr 1904 allein von 32 Arbeitgebernachweisen in 18 Städten über 250 000 Einstellungen.

Der Crimitchauer Kampf war für die Unternehmer ein Anstoß zu verstärkter Organisationsstätigkeit, die auch der Förderung ihrer Nachweise zugute kam. Die ersten Zahlen der amtlichen Statistik liegen für die Jahre 1910 und 1911 vor. Im Jahre 1910 hatten 11 Reichs-, 34 Landes- und 104 Ortsverbände eigene Nachweise. Die Zahl der Bureaus wird auf 218 angegeben. Von 69 Verbänden mit 128 Nachweisen wird berichtet, daß die angeschlossenen Arbeitgeber 857 817 Arbeiter beschäftigten und daß die Bureaus 899 753 Stellen vermittelten. Im Jahre 1911 bestanden 250 Unternehmernachweise, von denen 211 berichteten, daß bei 1 253 788 beschäftigten Arbeitern 1 146 651 Stellen vermittelt wurden. Man mag diese Zahlen der „Vermittlungen“ kritisch betrachten (in Wirklichkeit läßt ein großer Teil der Unternehmernachweise mehr eine Kontroll- als eine Vermittlungstätigkeit aus); an der Tatsache jedoch, daß diese Nachweise eine höchst unerfreuliche Ausbreitung und Einfluß gewannen, ließ sich nichts hinwegdeuten.

Die öffentliche Arbeitsvermittlung hatte sich bis dahin nur sehr langsam entwickelt. Die Ursache dafür lag in der Zurückhaltung der Gemeindeverwaltungen, die besonders in Preußen stark von Unternehmerrücksichten beeinflusst waren, und an der mangelnden Initiative der Regierung. Erst im Jahre 1904 erließ die preussische Regierung eine Anweisung, die die Gemeinden zur Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise anspornte. Im Jahre 1904 bestanden 400 öffentliche Arbeitsnachweise mit einer Vermittlungstätigkeit von 550 000 Stellen, während die übrigen Nachweisgruppen mit insgesamt 689 000 Stellenvermittlungen angegeben werden. Berücksichtigt man, daß es sich bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen vielfach um Stellenvermittlung für Tagelöhner, Gelegenheitsarbeiter, Waschfrauen und Aufwartung handelt, so

will die Vermittlungsziffer derselben wenig besagen. Die Zahl der Arbeitsnachweise ward damals auf 1000 mit 120 000 Vermittlungen angegeben. Angesichts dieses Tiefstandes der Regelung der Arbeitsvermittlung gaben die Gewerkschaften ihren Widerstand gegen die gesetzliche Regelung auf und traten auf dem Hamburger Kongreß 1908 für die Errichtung öffentlicher, von gemeinnützigen Gesichtspunkten aus geleiteter gebührenfreier Arbeitsnachweise und für eine einheitliche Regelung durch Reichsgesetz ein; doch müßten die von Staat oder Gemeinde errichteten Arbeitsnachweise auf der Grundlage vollkommenster Selbstverwaltung aufgebaut sein und den vom Frankfurter Kongreß 1899 formulierten Anforderungen entsprechen. Auch nach 1904 war die Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises nur sehr mäßig. Eine Statistik des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise für 1909 gibt 462 öffentliche Nachweise im Reiche an, davon 178 dem Verbände angehörten und im Berichtsjahr 1908/09 insgesamt 860 901 Stellen vermittelten.

Angesichts dieser Mißerfolge der freien Entwicklung der öffentlichen Arbeitsvermittlung war eine beschleunigte gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises auf öffentlicher Grundlage die einzig richtige Lösung, wie sie der Hamburger Gewerkschaftskongreß 1908 forderte. Der Verband deutscher Arbeitsnachweise, diese Organisation der öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitsvermittlung, legte aber das Hauptgewicht seiner Wirksamkeit nicht auf die gesetzliche Regelung, sondern auf die freie Entwicklung, und zwar nicht im Sinne der Rücksichtnahme auf die Interessen der Arbeiter, sondern in der Richtung der Pflege guter Beziehungen zu den Arbeitgeberverbänden. Vielleicht glaubte man in seinen leitenden Kreisen, nachdem der Hamburger Gewerkschaftskongreß sich für die öffentliche Arbeitsvermittlung und für die gesetzliche Regelung festgelegt hatte, der Arbeiterschaft allzu sicher zu sein und ließ nunmehr alle Diplomatenkünste zur Gewinnung der Arbeitgeber spielen. Der sechste Arbeitsnachweiskon-greß zu Breslau 1910 war der Markstein für diese Wandlung. Man hatte die Arbeitgeberverbände zu dieser Tagung eingeladen und die Frage der einseitigen Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die Tagesordnung gesetzt. In der Behandlung dieser Frage zeigte sich der Verband deutscher Arbeitsnachweise bereit, der Neutralität der öffentlichen Arbeitsnachweise eine Auslegung zu geben, die geeignet sei, die Abneigung der Arbeitgeber gegen letztere zu entkräften. Der Arbeitsnachweis sollte nicht bloß die Arbeitssuchenden darüber unterrichten, ob an einem Orte gestreift wird, sondern auch die Unternehmer benachrichtigen, ob der vermittelte Arbeiter aus einem Streikort komme. Die antwefenden Unternehmensekretäre akzeptierten diese Lösung natürlich schmunzelnd als einen Schritt zur wahren Neutralität, ohne sich ihrerseits auf das geringste Zugeständnis an die öffentliche Arbeitsvermittlung einzulassen. Die Arbeitervertreter wiesen diesen Vorschlag aber als Versuch der Kennzeichnung streikender Arbeiter entschieden zurück, und der Dresdener Gewerkschaftskongreß 1911 nahm ebenfalls dagegen Stellung und verlangte, daß bei Streiks und Aussperrungen jede Vermittlung von Arbeitskräften desselben Berufs an bestreikte oder aussperrende Arbeitgeber einzustellen sei. Den Gewerkschaftsnachweisen empfahl er den Anschluß an die öffentliche Arbeitsvermittlung, um diese zum ausschlaggebenden Faktor zu gestalten. Der letztere Beschluß zeigt, daß den Ge-

riger Personen als Vertreter der Hausarbeiter bei den Sachausschüssen aufgehoben werden.

Begründung.

Die Entwicklung der Verhältnisse in der Heimarbeit seit Kriegsbeginn weist mit zwingender Notwendigkeit darauf hin, daß die schon immer bezeichneten Notstände sich sowohl ihrem Umfange als auch ihrem Wesen nach verschärfen werden.

Das Angebot an Arbeitskräften hat sich ganz außerordentlich vermehrt. Zahlreiche Kriegerfrauen und andere durch den Krieg indirekt Geschädigte haben sich neu der Heimarbeit zugewendet und fanden in ihr wenigstens zeitweise durch die großen Heereslieferungen einen verhältnismäßig lohnenden Erwerb. Es ist anzunehmen, daß viele von diesen Frauen auch nach dem Kriege die Heimarbeit nicht aufgeben werden, ja, daß das Heer der Arbeitswilligen sich noch durch zahlreiche Kriegerwitwen vermehren wird. In wie starkem Maße diese sich der Heimarbeit zuwenden, ergibt eine Feststellung der Zentrale für private Fürsorge in Berlin, nach der ein Drittel aller in Fürsorge genommenen Kriegerwitwen Heimarbeit annahm. Man wird nicht zu hoch greifen, wenn man annimmt, daß im Reichsdurchschnitt rund ein Drittel aller Kriegerwitwen, wenn auch nicht sofort, so doch zu irgendeiner Zeit einmal auf dem Heimarbeitsmarkt erscheinen wird. Das ergibt Ziffern, die angesichts der 250 000 Heimarbeiterinnen, die in der letzten Berufszählung von 1907 festgestellt sind, sehr stark ins Gewicht fallen und eine um so schwerere Gefahr bedeuten, als es sich immer um Frauen handelt, die eine Rente beziehen und daher bereit und imstande sind, zu Löhnen zu arbeiten, die das Existenzminimum nicht decken. Auch werden sich unter ihnen viele verschämte Heimarbeiterinnen finden, die von der Organisation nicht zu fassen sind und daher in besonderem Maße als Lohndrückerinnen zu fürchten sind. Hinzu kommen zahlreiche Kriegsbeschädigte oder ihre Frauen, die bis dahin nicht zum Mitverdienen gezwungen waren.

Da erfahrungsgemäß das Angebot an Heimarbeitkräften in dem Maße wächst, wie der Beschäftigungsgrad und der Reallohn der Männer sinkt, ist in den nach dem Kriege wohl zu erwartenden Zeiten schwerer allgemeiner Depression ein weiteres Zustromen auch aus Bevölkerungsschichten zu erwarten, die bis dahin der Heimarbeit fernstanden.

Diesem gewaltig gestiegenen Angebot wird, wenn auch nicht sofort nach dem Friedensschluß, eine starke Verringerung der Aufträge von Heer und Flotte gegenüber treten. Schon jetzt macht sich das starke Abflauen dieser Aufträge sehr bemerkbar. Ob und in welchem Umfange es möglich sein wird, die alten Absatzmärkte im Auslande wieder zu erobern, muß dahingestellt bleiben; zudem liegt eine ungünstige Gestaltung des Absatzes besonders der Luxusindustrien im Inlande jedenfalls im Bereich der Möglichkeiten.

Diese beiden Tatsachen: die gewaltige Zunahme der Personen, die bereit sind, Heimarbeit zu übernehmen, und die wahrscheinliche Minderung des Bedarfs an Arbeitskräften lassen eine geradezu katastrophale Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit befürchten, die bei der starken Wechselwirkung zwischen Heim- und Fabrikarbeit auch auf diese überzugreifen droht.

Von diesen Notständen dürfen wir uns nicht überraschen lassen; es müssen vielmehr rechtzeitig Maßnahmen getroffen werden, um ihnen planmäßig zu begegnen. Die Handhaben dafür sind durch das Hausarbeitgesetz gegeben, auf dessen endliche Durchführung die deutsche Heimarbeiterschaft seit vier

Jahren vergeblich wartet, trotzdem der Reichstag sich mehrfach einmütig für eine möglichst schnelle Durchführung eingesetzt hat.

Der Inkraftsetzung des § 4 H. A. G. stehen, da Einwände aus Unternehmerkreisen kaum erhoben werden, keine Schwierigkeiten im Wege, und auch zu § 3 sollten, nachdem jahrelange Erhebungen angestellt sind und ein weiteres Material nicht beigebracht werden kann, endlich die Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Daß die Durchführung der in den §§ 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen eine wesentliche Hilfe für die Sicherung des Lohnschutzes bedeutet, ergibt sich schon daraus, daß die neueren Vertragsbedingungen mit dem Heereslieferanten entsprechende Anweisungen enthalten.

Vor allem aber erheben die Unterzeichneten wieder die dringliche Bitte, der Bundesrat möge die Beschaffung von Sachausschüssen mit möglichster Beschleunigung in die Wege leiten und damit nicht bis zum Friedensschluß warten. Wenn es auf dem Wege über die Sachausschüsse glückt, das Hausgewerbe tariflich zu regeln, so wird die zu befürchtende Depression sich in viel milderen und geordneteren Formen vollziehen. Was ein gut ausgebautes Tarifwesen zu leisten vermag, haben die ersten Kriegsmomente zur Genüge erwiesen.

Der Einwand, es würden sich jetzt nicht die geeigneten Personen für die Besetzung der Sachausschüsse finden, läßt sich mit dem Hinweis darauf entkräften, daß es nie Schwierigkeiten mit der Schaffung der Schlichtungskommissionen, die ihrer Struktur nach etwas Ähnliches wie die Sachausschüsse darstellen, gegeben hat.

Die praktischen Erfahrungen in den Schlichtungskommissionen haben auch zur Genüge erwiesen, wie unentbehrlich die Mitarbeit der Arbeitersekretäre ist, die die beste Uebersicht über das ganze Gewerbe haben, im parlamentarischen Verhandeln geschult und diszipliniert sind und die nötige wirtschaftliche Unabhängigkeit besitzen, die notwendig ist, um aus der zahlenmäßigen Parität in der Zusammensetzung der Sachausschüsse eine tatsächliche Parität zu machen. Ein Ausschuß, in dem die eine Hälfte der Mitglieder von der anderen Hälfte wirtschaftlich abhängig ist, besitzt nicht das Gleichgewicht der Kräfte, das für die Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben unentbehrliche Voraussetzung ist.

Wir bitten dringend, unserer wiederholten Bitte um Durchführung des Hausarbeitgesetzes und Aufhebung der die Zulassung der Arbeitersekretäre beschränkenden Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 18. Juni 1914 zu entsprechen und damit einer notwendigen Regelung und gedeihlichen Entwicklung die Bahn frei zu machen. Ein kräftiges Eingreifen zum Schutze der Heimarbeiter entspricht dem oft genug geäußerten Willen unseres Volkes.

Bureau für Sozialpolitik.

Prof. Dr. Franke.

Auskunftsstelle für Heimarbeitreform.

Dr. Käthe Gaebel.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften.

Verband der Deutschen Gewerksvereine (D. D.).

Polnische Berufsvereinigung.

Ständiger Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen.

Gesellschaft für soziale Reform.

Wirklicher Geh. Rat Dr. Thiel, Exz.,

Vorsitzender des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Deutschlands vierte Kriegaanleihe. — Von der Finanzkraft der Aktiengesellschaften. — Abschluß der Gelsenkirchener Bergwerks-Akt.-Ges. — Elektrische Erzeugnisse. — Mix u. Genest. — Sachsenwerk. — Die Kriegskonjunktur der Gummiindustrie. — Continental-Gaoutchouc- und Guttapercha-Compagnie. — Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummifabriken. — Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik. — Zur Geschäftslage der Hutindustrie. — Baugewerbliche Unternehmungen.

Die Zeichnung der vierten Kriegaanleihe ist in vollem Gange; nach den bisher vorliegenden Mitteilungen über die Beteiligung läßt die Aufnahme nichts zu wünschen übrig. Neben der 5prozentigen Kriegaanleihe, deren Kurs auf 98½ Proz. bemessen ist, werden diesmal auch 4½prozentige Reichsschabanweisungen zum Kurse von 95 Proz. angeboten; die Rückzahlung dieser Schabanweisungen zum Kurse von 100 Proz., die im Jahre 1923 beginnt und durch Auslosung erfolgt, muß innerhalb 10 Jahren beendet sein. Während sich für die Anleihe eine Nettoverzinsung von 5,08 Proz. ergibt, ein Satz, der sich noch um 0,17 Proz. erhöht, falls die Anleihe am 1. Oktober 1924 gekündigt und dann mit 100 Proz. zurückgezahlt würde, verzinsen sich die Reichsschabanweisungen mit 4,74 Proz.; unter Einrechnung von Kursgewinnen bei der späteren Einlösung beträgt die Durchschnittsverzinsung 4,83 Proz. Stellt sich also die durchschnittliche Verzinsung der Schabanweisungen niedriger als die der 5prozentigen Kriegaanleihe, so bietet doch die Auslosung zum Nennwert eine gewisse Gewähr gegen Kursrückgänge, wodurch diese Werte besonders von den Kreisen bevorzugt werden dürften, die gegenwärtig über große flüssige Mittel verfügen, aber wahrscheinlich nach dem Kriege sehr bald ihre Bestände in Kriegaanleihen verkaufen müssen, um ihre Warenbestände aufzufüllen. Aus den Abschlüssen der Aktiengesellschaften aller möglichen Betriebszweige ist zu ersehen, daß die Verfassung der Industrie gerade nach der geldlichen Seite hin glänzend ist, die Bankguthaben erreichen bei vielen Unternehmungen eine noch nicht dagewesene Höhe. Unsere Aktiengesellschaften brauchen also wahrlich nicht zu den von der englischen Presse immer wieder fälschlich behaupteten Finanzkunststücken zu greifen, um abermals sich reichlich an dem Erwerb von Kriegaanleihe zu beteiligen.

Eine Gesellschaft beschloß, ihrer Generalversammlung die Verteilung der Dividende statt in bar in Stücken der neuen Kriegaanleihe vorzuschlagen. Aus Anlaß dieses Beschlusses wurde daran erinnert, daß eine amerikanische Pulverfabrik ankündigt, den Gewinn an ihre Aktionäre in englisch-französischer Kriegaanleihe auszugeben. Wenn es möglich ist, daß Bürger der „neutralen“ Vereinigten Staaten von Amerika genötigt werden, ihre Dividenden in den Papieren im Krieg befindlicher, uns feindlicher Mächte zu empfangen, sollte es — wie die „Frankfurter Zeitung“ meint — um so mehr die vaterländische Pflicht jeder deutschen Gesellschaft sein, ihren Teilnehmern möglichst die Dividende in deutscher Kriegaanleihe anzubieten, und der freie Entschluß jedes deutschen Teilnehmers, sie möglichst in Kriegaanleihe entgegenzunehmen. Eine Befolgung dieser Anregung, bei der natürlich nicht an die Ausübung irgend eines Zwanges gedacht wird, könnte

bei der Unterbringung von Kriegaanleihe ohne Zweifel beträchtliche Erfolge zeitigen.

Von den Montanriesen hat die Gelsenkirchener Bergwerks-Akt.-Ges., deren Aktienkapital 180 Millionen beträgt, ihre Abschlußziffern für das Geschäftsjahr 1915 veröffentlicht. Die Vermögensstellung schließt mit einem Rohgewinn von 62,07 Millionen Mark gegen 48,24 Millionen Mark im Vorjahre ab. Der Vergleich der Gewinnziffern wird noch interessanter, wenn man dazu die Ergebnisse des Jahres 1913 heranzieht. Der Rohgewinn für 1913 wurde mit 66,60 Millionen Mark ausgewiesen. Abschreibungen erfolgen für 1915 in Höhe von 21,27 Millionen gegen 15,90 und 23,30 Millionen in den beiden Vorjahren, der Reingewinn beträgt diesmal 19,87 gegen 15,06 und 24,14 Millionen für 1914 und 1913. Die Dividende, die für 1914 von 11 auf 6 Proz. herabgesetzt wurde, erfährt eine Steigerung auf 8 Proz.

Im wesentlichen weisen unter den Aktiengesellschaften, deren Abschlüsse für 1915 vorliegen, nur die Unternehmungen der Porzellanindustrie, die Zementfabriken, Steingutbetriebe, eine Reihe von Verkehrsellschaften und die Terraingesellschaften erheblichere Gewinnrückgänge gegen das Vorjahr aus, die meisten der sonst veröffentlichten Bilanzen von Aktienbetrieben stehen im Zeichen finanzieller Kräftigung und ansehnlicher Rentabilität. Für manches Unternehmen hat die Kriegskonjunktur Gewinnergebnisse gebracht, die vorher nie erzielt worden waren und verschiedentlich eine finanzielle Gesundung nach früheren Mißerfolgen bewirken. So hat die Aktiengesellschaft Mix u. Genest, Telephon- und Telegraphenwerke in Schöneberg-Berlin, erst 1913 ihr Aktienkapital von 7 auf 4,2 Millionen Mark zusammenlegen müssen, nachdem 1911 und 1912 dividendenlos geblieben waren, da bei dem früher gewinnbringenden Unternehmen die Folgen überstürzten Ausbaues und anderer geschäftlicher Mißlichkeiten sich nachdrücklich bemerkbar gemacht hatten. Schon 1914 stand indessen im Zeichen eines lebhaften Gewinnaufstieges, nach Abschreibungen von 368 986 Mk. ergab sich ein Reingewinn von 1,20 Millionen, aus dem eine Dividende von 12 Proz. verteilt wurde und 500 000 Mk. zur Ueberweisung an die Reserven gelangten. Für 1915 ergibt sich nach Abschreibungen von 806 495 Mk. ein Reingewinn von 2,65 Millionen Mark, die Dividende steigt auf 18 Proz., die Reserven erhalten 700 000 Mk., außerdem werden für die Kriegsgewinnsteuer 1 019 000 Mk. zurückgestellt. — Eine 18prozentige Dividende zahlt auch das Sachsenwerk, Licht- und Kraft-Aktiengesellschaft in Dresden, die im Vorjahr 8 Proz. und für 1913 7 Proz. zur Verteilung brachte. Lag in elektrischen Erzeugnissen ein laufender Bedarf vornehmlich der Behörden und auch großindustrieller Werke vor, so hat die Gesellschaft nach dem Verwaltungsbericht aus dem Jahre 1914 eingeleiteten Umstellung des Betriebes zur Herstellung von Kriegsmaterial, die weiter durchgeführt wurde, beträchtliche Gewinne gezogen. Nach reichlichen Abschreibungen hat sich der Reingewinn mit 3,69 Millionen Mark gegen 1914 ungefähr vervierfacht. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Reingewinns kommt in Form der Dividende zur Verteilung. Derartige Resultate sind in langer Reihe zu verzeichnen, sie sind für die Beurteilung der Gesamtverhältnisse in den betreffenden Betriebszweigen durchaus charakteristisch. Allgemein ist dabei ein vorsichtiges Ausmaß der Dividendenausüttung, die Zurückstel-

können, so verdient jedenfalls auf die Tatsache hingewiesen zu werden, daß von den Modernen an Streikunterstützungen in den vier Jahren 1908 bis 1911 ausgezahlt wurden: 188 015 Gulden, in den drei Jahren 1912—1914: 634 892 Gulden. Daß der „N. W. B.“ selbst in der gegenwärtigen unsicheren Kriegszeit in jeder Beziehung an der Spitze der gesamten Gewerkschaften Hollands steht, ist zudem auf dem Anfang November stattgefundenen außerordentlichen Kongreß deutlich zum Ausdruck gekommen.

P. W.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

„Der Grundstein“ bespricht in Nr. 11 eine in der bürgerlichen Presse erschienene Notiz über „eine vaterländische Tat des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe“. Die vaterländische Tat soll darin bestehen, daß der Arbeitgeberbund am 29. Februar auf einer Tagung in Berlin beschlossen hat, beim Vertragsablauf am 15. März die Löhne in der von ihm vorgeschlagenen, von den Arbeitern aber als ungenügend abgelehnten Weise mit 4 bis 6 Pf. pro Stunde zu erhöhen. Der „Grundstein“ bemerkt dazu unter anderem:

„Wir müssen demgegenüber schon sagen, daß wir diesen Beschluß als eine vaterländische Tat nicht ansehen können. Wenn der Arbeitgeberbund diesen Beschluß im vorigen Sommer gefaßt hätte, so hätten sich die Bauarbeiter darüber sicher sehr gefreut, und der Mißmut, der heute unter einem großen Teil unserer Kollegen herrscht und der auch nicht ohne politische Wirkung blieb, hätte nicht seinen heutigen Umfang annehmen können; aber als eine vaterländische Tat hätten die Bauarbeiter einen solchen Beschluß auch im vorigen Sommer nicht anerkannt. Denn der Arbeitgeberbund hätte damit den Verkäufern der Ware Arbeitskraft nichts anderes gewährt, als was die Arbeiter und alle anderen Konsumenten den Verkäufern anderer Waren seit langem auch gewähren müssen, ohne dies als vaterländische Tat in die Welt zu schreiben. Er hätte damit nichts anderes gewährt, als was die Unternehmer von den Bauauftraggebern selbst gefordert und auch in großem Umfang erhalten haben.

Niemand ist es eingefallen, von einer vaterländischen Tat der Bauauftraggeber zu reden, als zum Beispiel den Danziger Unternehmern gleich nach Kriegsausbruch die Preise für militärische Bauten mit Rücksicht auf die verteuerten Baumaterialien und die vermeintlich höheren Arbeitslöhne um 100 Proz. erhöht worden sind. Wenn die bauenden Behörden mit Rücksicht auf die gestiegenen Preise für Baumaterialien höhere Preise für Bauten bewilligt haben, so haben sie damit im allgemeinen nur getan, was nach Lage der Sache notwendig war. . . . Ein Recht, von einer vaterländischen Tat zu reden, haben unseres Erachtens höchstens jene Unternehmer, die ihre im Felde stehenden Arbeiter oder deren Angehörige aus ihrem Vermögen ohne Gegenleistung unterstützen.

Was aber schon im vorigen Sommer keine vaterländische Tat gewesen wäre, kann heute erst recht keine sein. Denn heute haben die Arbeiter noch einen viel berechtigteren Anspruch auf eine solche Zulage als im vorigen Sommer. Inzwischen hat glücklicherweise auch ein sehr großer Teil der Unternehmer gegen den Willen ihrer Organisationsleitung Teuerungszulagen bewilligt. Zum Teil sind diese Zulagen ganz erheblich höher als die vom Bund beschlossenen. Der Bund hat also mit seinem Beschluß nur das in aller Form zum Recht erhoben, was für einen großen Teil der Bauarbeiter und Unternehmer schon lange Recht gewesen ist. Unter diesen Umständen ist es unseres Erachtens auch

nicht angebracht, daß der Bund in seinem Beschluß von „freiwilligen“ Zulagen spricht. Freiwillig haben diese Zulagen wohl einzelne Unternehmer bewilligt — die Organisation der Unternehmer dagegen hat Zulagen abgelehnt, solange sie konnte. Sie handelt heute unter einem Zwang, dem sie sich nicht entziehen kann. Sie weiß, daß mindestens die Hälfte der Bauarbeiter heute schon ähnlich hohe und vielfach höhere Zulagen erhält, wie sie die Bundesversammlung beschlossen hat, und daß den Arbeitern nach Ablauf der Tarifverträge in den meisten übrigen Orten solche Zulagen gar nicht verweigert werden können. Deshalb hat sie jetzt aus der Not eine Tugend gemacht und jene Züge als „freiwillige“ Zulage festgesetzt, die von den Vertretern der Arbeiterverbände bei den Berliner Verhandlungen als unannehmbar abgelehnt wurden. Leuten, die in die Verhältnisse des Baugewerbes keinen Einblick haben und die den Arbeitgeberbund nicht kennen, mag dieser mit seiner Taktik imponieren, bei den Arbeitern versangen solche Mittel nicht. Die wissen — seit vorigen Sommer noch mehr als vorher — daß sie vom Bund freiwillig nichts zu erwarten haben.“

Das Blatt teilt auch mit, daß eine Konferenz des Verbandsrats am 3. und 4. März sich mit der Haltung der Arbeitervertreter bei den Berliner Verhandlungen mit den Unternehmern einverstanden erklärte. Die Konferenz war einmütig der Meinung, daß das Angebot des Arbeitgeberbundes nicht ausreicht. Wenn ein ausreichendes Angebot nicht gemacht wird, müsse der Verband leider die Tarifverträge ablaufen lassen.

Ueber die Kriegswirkungen im Bauarbeiterverband berichtet der Vorstand, daß ein Fehlbetrag von rund 80 000 Mitgliedern am Jahresluß 1915 vorhanden war, von dem man nicht allgemein sagen könne, ob diese Mitglieder dem Verband den Rücken gekehrt oder ob sie bei der Einberufung die ordnungsgemäße Abmeldung versäumt haben. Zweifellos seien aber mehrere Zehntausende von Mitgliedern abtrünnig. Neu eingetretene sind 18 110 Mitglieder, ausgeschieden, gestrichen oder ausgeschlossen 22 533 Mitglieder. In einzelnen Bezirken, wie Straßburg, Ost- und Westpreußen, in Süddeutschland usw. habe die Organisation sehr gelitten, während sie in Sachsen, im Norden und in Brandenburg sich am besten gehalten hat. Für Brandenburg und Sachsen ist dabei zu berücksichtigen, daß sich die Organisation hier auf umfangreiche Arbeiten für den Heeresbedarf stützen kann. Der Verband verausgabte im Jahre 1915 für Notstands- und Arbeitslosenunterstützung 926 770 Mk., für die Familien der Eingezogenen 2 029 584 Mk., insgesamt für Unterstützungen 3 256 997 Mk. Von je 1000 Mitgliedern beim Kriegsausbruch waren, außer den Eingezogenen, am 31. Dezember des Berichtsjahres 268 vorhanden.

Im Fabrikarbeiterverbande waren am 26. Februar 1,2 Proz. der Mitglieder arbeitslos. Gegenüber der Vorwoche ist keine Aenderung eingetreten, dagegen zeigen die beiden ersten Monate dieses Jahres eine kleine Steigerung der Arbeitslosigkeit gegenüber den Monaten des zweiten Halbjahres 1915.

Der Gastwirtschaftsgehilfenverband hatte Ende September 4295 Mitglieder gegen 8032 am 1. Januar 1915. Die Zahl der männlichen Mitglieder fiel von 7338 auf 3835, die der weiblichen von 694 auf 460.

Den eifrigsten Bemühungen des Gutmacherverbandes, die in der Wolllhuthbranche beschäftigten Arbeiter, welche infolge der Wollbeschlagnahme arbeitslos werden, hinsichtlich der öffentlichen

lungen tragen der Unsicherheit der Situation in weitgehendstem Umfange Rechnung.

Günstig hat die Kriegskonjunktur sich auch für die Gummiindustrie gestaltet. Von der Continental-Caoutchouc- und Gutta-percha-Compagnie wird auf das Aktientkapital von 15 Millionen Mark wieder eine Dividende von 30 Proz. verteilt. Nach Abschreibungen von 1,57 gegen 1,07 Millionen Mark im Vorjahr beträgt der Uberschuß 6,73 gegen 6,50 Millionen im Vorjahr. Ueber das abgelaufene Geschäftsjahr bemerkt die Verwaltung, daß es der deutschen Gummiindustrie gelungen sei, die reichlichen Aufträge der Heeresverwaltung pünktlich zur Ausführung zu bringen. Es sei damit zu rechnen, daß auch weiterhin den Anforderungen für militärische Zwecke in vollem Umfange entsprochen werden kann. Auf dem Weltmarkt sind die Preise für Kautschuk sehr stark gestiegen. Nach Ansicht der Verwaltung ist nicht mehr daran zu zweifeln, daß bei der zunehmenden Bedeutung des Plantagenkautschuks in absehbarer Zeit wieder niedrigere Preise Platz greifen werden. Der Verbrauch an Rohgummi ist in Deutschland stark zurückgegangen; der Gummiindustrie ist es gelungen, durch Verwendung von Ersatzstoffen ihre Leistungsfähigkeit in vollem Maße aufrechtzuerhalten. Genügende Mengen von Geweben sind vorhanden. — Die Vereinigten Berlin-Frankfurter Gummifabriken zahlen eine Dividende von 8 Proz. gegen 7 Proz. in den beiden Vorjahren, die Mitteldeutsche Gummwarenfabrik Louis Peter Akt.-Ges., die seit vier Jahren dividendenlos geblieben war, kann für das letzte Geschäftsjahr 8 Proz. Dividende ausschütten.

Ueber die Geschäftslage in der Hutindustrie berichtet die Berlin-Gubener Hutfabrik Akt.-Ges., daß die ersten Monate 1915 infolge starker Lieferungen für Heeresbedarf eine bedeutende Steigerung der Umsatzziffern erbrachten, die jedoch nach Beendigung der Heeresanforderungen einen starken Rückgang erfuhren. Der Betrieb mußte in der Folge wieder im wesentlichen auf die Erzeugung von Wollhutartikeln für den Zivilbedarf eingestellt und beschränkt werden. Dabei hatte er unter den starken Hemmungen zu leiden, die sich durch Beschlagnahme von Rohmaterial ergaben; besonders im letzten Jahresviertel verschärfte sich die Lage. Dennoch erzielte die Gesellschaft einen Uberschuß von 754 481 gegen 585 171 Mk. im Vorjahre, sie erklärt dieses Ergebnis damit, daß das Unternehmen die billigt aufgenommenen Bestände zu den stark gestiegenen Preisen abstoßen konnte, wodurch sich auch die finanzielle Lage der Gesellschaft wesentlich gebessert hat, so daß ein hoher Zinsgewinn erwachsen ist. Die Dividende kommt wieder mit 12 Proz. zur Verteilung. Von den zum Konzern der Gesellschaft gehörenden Unternehmungen hat die Haarrhutfabrik G. m. b. H. befriedigend gearbeitet, während die Union-Fez-Fabrik ihren Betrieb einstellen mußte. Ueber das neue Geschäftsjahr läßt sich noch kein Urteil fällen. Bei den hohen Woll- und sonstigen Rohstoffpreisen wird es, wie die Verwaltung betont, einer außerordentlichen Vorsicht bei Wiederaufnahme der Friedensarbeit bedürfen, um den Folgen der unvermeidlich eintretenden Rückschläge zu begegnen.

Der Einfluß des Krieges auf den Berliner Baumarkt ist in dem Betrieb der Vereinigten Berliner Mörkelwerke 1915 noch fühlbarer

geworden; es ergibt sich ein Verlust von 261 687 Mk., um den die Unterbilanz sich auf 418 446 Mk. erhöht. Der Umsatz sank auf ein Viertel des Vorjahres und umfaßte außer den wenigen Lieferungen für gemeinnützige Bauten fast nur solche für Heereszwecke. Auf einem Teil der unbeschäftigten Werke betreibt die Gesellschaft seit kurzem die Herstellung von Nahrungserhaltungsmitteln, deren Vertrieb die Meierei E. Wölle Akt.-Ges. übernommen hat. Profitiert hat von der Kriegskonjunktur unter baugewerblichen Unternehmungen erheblich die Akt.-Ges. für Bauausführungen in Berlin: es wird die Zahlung einer Dividende von 10 Proz. gegen 0 Proz. für 1914 und 5 Proz. für 1913 vorgeschlagen. Der vorjährige Uberschuß in Höhe von 161 556 Mk., der mit Rücksicht auf den Krieg nicht ausgeschüttet wurde, wird zur diesmaligen Gewinnverteilung nicht herangezogen; von ihm werden vielmehr 150 000 Mk. für etwaige Kriegsverluste zurückgestellt. Für 1915 stellt sich der Uberschuß auf 326 156 Mk., die Dividende von 10 Proz. nimmt 250 000 Mk. in Anspruch.

Berlin, den 14. März 1916.

Julius Kaliski.

Arbeiterbewegung.

Zehnjähriges Jubiläum der Gewerkschaftscentrale Hollands.

Der „Niederländische Verband van Vakverenigingen“ (N. V. V.) feierte am 1. Januar 1916 sein zehnjähriges Bestehen. Die Gründung bedeutete eine Spaltung der holländischen Gewerkschaftsbewegung. Aber sie war von den weiterblickenden Leuten als unvermeidlich erkannt worden, nachdem alle Versuche gescheitert waren, die alte Centrale das „Nationale Arbeiter-Sekretariat“, und mit ihr das ganze noch junge Gewerkschaftsleben aus dem sprudelnden Hexenkessel anarchistischer Phraseologie in die praktische Wirklichkeit zu bringen. Kaum 19 000 Mitglieder zählten die Verbände, die den Schritt zur Reorganisation wagten. Aber die Zeit hat den Anhängern praktischer Gewerkschaftspolitik Recht gegeben. Nach vorübergehendem aber unbedeutendem Mitgliederverlust stieg die Mitgliederzahl der „Modernen“ von Jahr zu Jahr. In den ersten Jahren allmählich, dann die folgenden zwei Jahre stärker, um von 1912 auf 1913 einen Sprung von 61 535 auf 84 478 zu machen. Und trotz des Krieges, der auch auf die Entwicklung der holländischen Gewerkschaften nicht ohne nachteilige Wirkung blieb, brachte es der „N. V. V.“ bis Ende 1914 auf 87 598 Mitglieder, während die anarchistisch-syndikalistischen Gewerkschaften an letzterwähntem Zeitpunkt bei einer Mitgliederzahl von 9242 angelangt waren. Ja, der „N. V. V.“ konnte bis zum 1. Dezember 1915 — bis zu welchem Tage die in der Festnummer seines Organes veröffentlichte Tabelle über die Mitgliederzahl reicht — diese noch auf 97 049 steigern.

Das ist in Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse und Umstände, mit denen der „N. V. V.“ zu kämpfen hatte, eine sehr erfreuliche Entwicklung. Dabei sind die „Modernen“ keineswegs lediglich eine „einzige große Krankenkasse“ geworden, mit welcher Prophezeiung ihnen die „Föderalisten“ den moralischen Kredit in der Arbeiterschaft abzuschneiden gedacht hatten. Wenn auch für den Geist und die Kraft der Gewerkschaften die Zahl der geführten Streiks und der gezahlten Streikunterstützungen allein nicht als Gradmesser in Betracht kommen

Unterstützung mit den Textilarbeitern gleichzustellen, ist, wie wir dem Verbandsorgan entnehmen, der Erfolg beschieden gewesen. In der Budgetkommission des Reichstags hatte seinerzeit die Reichsregierung grundsätzlich der Forderung zugestimmt, und das preussische Ministerium des Innern hat am 21. Februar d. J. auf eine Eingabe des Verbandsvorstandes die Antwort erteilt, daß für Preußen bereits durch Rundschreiben vom 19. Februar die Gleichstellung der Arbeiter der Wollhutbranche mit denen der Textilindustrie ausgesprochen wurde. Anträge betreffend Fürsorge sind an die Gemeinden einzeln zu stellen. Führen die Verhandlungen zu keinem Ziel, sind die Anträge an die zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Die Art der Fürsorge kann innerhalb des Rahmens der Bundesratsbestimmungen in den einzelnen Gemeinden verschieden sein. — Eine Reihe der in Betracht kommenden Gemeinden haben bereits Maßnahmen im gewünschten Sinne vorgenommen, in den anderen ist der Verband noch bemüht, sie zum Eingreifen zu veranlassen.

In dem Porzellanarbeiterverbande waren am 26. Februar 10,42 Proz. der Mitglieder arbeitslos, 39,71 Proz. beschränkt beschäftigt und nur 44,24 Proz. voll beschäftigt. Die Zahl der ermittelten Mitglieder betrug 5706.

Lohnbewegungen und Streiks.

Verhandlungen im Buchbindergerwerbe.

Am 29. Februar fand in Leipzig eine gemeinsame Sitzung der Vorstände des Verbandes deutscher Buchbinderbesitzer und des Deutschen Buchbinderverbandes statt, um über die von dem Buchbinderverbande gestellten Anträge für Berlin, Leipzig und Stuttgart (Dreistädte-Tarif) zu verhandeln, die darauf hinausliefen, den am 30. Juni ablaufenden Tarif um ein Jahr zu verlängern unter Gewährung einer Teuerungszulage von 15 Prozent auf alle Zeitlöhne für Arbeiter und von 20 Prozent für Arbeiterinnen sowie eines Aufschlages von 15 Prozent für alle Akkordarbeiten. Die Arbeitgebervertreter erkannten zwar die Verteuerung der gesamten Lebenshaltung durch die enorme Steigerung aller Lebensmittelpreise an, doch erklärten sie zugleich die Unmöglichkeit, die gestellten Forderungen zu bewilligen, weil die Betriebe nicht mit vollem Personal arbeiten könnten, die Geschäftskosten aber demgegenüber nicht nur die gleichen geblieben, sondern sogar erheblich gestiegen seien. Sie boten weiter nichts als 5 Prozent Zuschlag auf die tariflichen Minimallohne, während die über Minimum Entlohnten völlig leer ausgehen sollten. Nach längeren Auseinandersetzungen unterbreiteten die Arbeitervertreter den Arbeitgebern folgende Vorschläge:

Teuerungszuschläge für Arbeiter:

Bis zu einem Stundenlohn von 60 Pf. 9 Pf. für die Stunde; bei einem Stundenlohn von 61—70 Pf. 7 Pf. für die Stunde; bei einem Stundenlohn von 71—80 Pf. 5 Pf. für die Stunde; bei über 80 Pf. Stundenlohn nach freier Vereinbarung.

Teuerungszuschläge für Arbeiterinnen:

Bis zum Stundenlohn von 35 Pf. 7 Pf. für die Stunde; bei einem Stundenlohn von 36—40 Pf. 6 Pf. für die Stunde; bei einem Stundenlohn von 41—44 Pf. 5 Pf. für die Stunde; bei über 44 Pf. Stundenlohn nach freier Vereinbarung.

Zulagen nach dem 1. Oktober sind anrechnungsfähig auf die Teuerungszulagen. Die Zulagen beginnen ab 1. April 1916.

Für Akkordarbeiten wurde nicht durchweg ein Zuschlag von 15 Prozent gefordert, sondern nur noch für einzelne Abteilungen oder Positionen des Tarifs.

Auch darauf gingen die Arbeitgeber nicht ein; sie machten als Gegenvorschlag das Angebot: auf die Minimallohne der Gehilfen 5 Pf. und auf die der Arbeiterinnen 3 Pf. gewähren zu wollen, lehnten aber für die Akkordlohne jedes Entgegenkommen ab.

Schließlich einigten sich die Parteien dahin, zunächst die gegenseitigen Forderungen und Angebote den vertretenen Parteien selbst vorzulegen, dann die dort gefaßten Beschlüsse und kundgegebenen Meinungen gegenseitig auszutauschen und vielleicht im Anschluß daran eine weitere gemeinsame Sitzung der beiden Verbandsvorstände stattfinden zu lassen.

Vertragsablauf im Stuckateurgerwerbe.

Von den Tarifverträgen des Stuckateur- und Gipsfergerwerbes laufen am 31. März d. J. rund 80 ab. Die große Mehrzahl der Verträge sind mit den in diesen Spezialberufen bestehenden beiden Unternehmerorganisationen abgeschlossen, während es sich bei den übrigen um Verträge für einzelne Städtegebiete handelt.

Der Tarifvertrag, der im Jahre 1913 für Süddeutschland abgeschlossen wurde, bestimmt, daß spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages Verhandlungen über die Fortsetzung oder Erneuerung zu beginnen haben. Wenn bis zum 1. Februar 1916 eine Einigung nicht erzielt wurde, so hat der Vorsitzende des Zentralschiedsgerichts, das gleichfalls im Vertrage vorgesehen ist, den Abschluß eines neuen Vertrages anzubahnen. Vorsitzender dieses Schiedsgerichts ist der Bürgermeister von Durlach, Herr Dr. Bierau, der Anfang Februar bei den beteiligten Organisationen wegen ihrer Stellungnahme beim Vertragsablauf anfragte. Infolge dessen traten am 29. Februar die Vertreter der beiderseitigen Organisationen zu einer Besprechung zusammen. Von den Unternehmern waren 8 Vertreter erschienen. Die Arbeiter waren vertreten durch je zwei Vertreter des freien und des christlichen Verbandes. Bei der Aussprache stellte sich heraus, daß beide Parteien darin einig sind, einen vertraglosen Zustand wenn irgend möglich zu vermeiden, jedoch wurde hierbei von den Arbeitervertretern kein Zweifel darüber gelassen, daß diese Möglichkeit nur vorliege, wenn von den Unternehmern erhebliche Teuerungszulagen zugebilligt würden. Außer der Neuregulierung der Lohnsätze soll dann an dem Wortlaut des Vertrages nichts geändert werden. Die neuen Abmachungen sollen dann für die Dauer eines Jahres Geltung haben. In bezug auf die zu bewilligende Lohn-erhöhung erklärten die Unternehmer, daß für sie maßgebend sei, wie die Tarifverhältnisse im Baugewerbe geregelt würden, daher hänge die Frage, inwieweit eine Anpassung der Löhne an die durch den Krieg bedingte Verteuerung der Lebensmittel erfolgen könne, zunächst von dem Abschluß der Verhandlungen im Hochbaugewerbe ab.

Dem Schiedsgerichtsvorsitzenden bleibt es überlassen, den Termin für die weiteren Verhandlungen zu bestimmen. Festgestellt wurde dann noch, daß für die neu zu treffenden Vereinbarungen dieselben Orte in Betracht kommen sollen, für die im Jahre 1913 die Zuständigkeit der beiderseitigen Organisationen ermittelt worden ist.